

## Welche Unternehmen sind abgabepflichtig?

Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten (zum Beispiel Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Museen etc., sog. „typische Verwerter“) oder

Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen (zur Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen) und dies nicht nur gelegentlich tun (sog. „Eigenwerber“) oder nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit der Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (sog. Generalklausel). Nicht nur gelegentlich werden Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe aller Netto-Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro übersteigt. In den Fällen der Generalklausel gilt neben der 450-Euro-Grenze eine weitere Einschränkung. Werden in einem Kalenderjahr Aufträge für maximal drei Veranstaltungen durchgeführt, besteht unabhängig von der 450-Euro-Grenze keine Abgabepflicht.

Die Definition künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist nicht immer eindeutig. Wesentliche Hinweise liefert die Definition des Personenkreises, der durch das Künstlersozialversicherungs-gesetz begünstigt werden soll: Künstler oder Publizisten im Sinne des Gesetzes sind solche, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren bzw. als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren.

Beispiele für Künstler und Publizisten sind Alleinunterhalter, Ballettlehrer, Choreographen, Clowns, Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Kabarettisten, Musiklehrer, Pressefotografen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotografen. Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird (zu beziehen über die Internetseite der Künstlersozialkasse unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de), Service, Medien-center Unternehmen und Verwerter, Informationsschriften, Info 06 – Künstlerische Tätigkeiten und Abgabesätze und Info 09 - Abgrenzungskatalog).

Es besteht auch dann Abgabepflicht seitens der Verwerter, wenn der Künstler oder Publizist, von dem die Leistung bezogen wird, nicht selber in der KSK versicherungspflichtig ist (zum Beispiel weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt oder im Ausland ansässig ist).

- Die Künstlersozialabgabe muss dann geleistet werden, wenn eine natürliche Person beauftragt wurde und für die Leistung ein Entgelt erhält. Es ist dabei unerheblich, ob die selbstständigen Künstler als einzelne Freischaffende, als Partnerschaftsgesellschaft oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beauftragt werden (s. u.).
- Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische

Personen. Allerdings unterliegen die von einer GmbH an selbständige Künstler gezahlten Entgelte der Abgabepflicht.

- Nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen Zahlungen an Kommanditgesellschaften (KG). Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 12. August 2010 (Az. B 3 KS 2/09 R) entschieden. Die Klägerin hatte Werbeaufträge an ein als KG betriebenes Werbeunternehmen erteilt und sollte darauf die Künstlersozialabgabe zahlen. Dem erteilte das BSG eine Absage mit der Begründung, dass es bei einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit wie der KG, die ggf. selbst als abgabepflichtiges Unternehmen abgabepflichtig ist, am erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der Abgabepflicht und der Inanspruchnahme der Leistungen eines selbstständigen Künstlers fehlt. Eine solche Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung zwischen Verwerter und Künstler (ähnlich wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) müsse aber schon von Verfassungs wegen vorliegen. Andernfalls sei die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen nicht gerechtfertigt. Anders sei dies bei Künstlern, die als GbR organisiert und daher an der Erstellung eines künstlerischen oder publizistischen Werkes alle gleichermaßen stark und gemeinschaftlich als selbstständige Künstler mitwirken. Sie seien anders als die Gesellschafter einer KG, deren Aufgaben, Geschäftsführungsbefugnisse und Haftung unterschiedlich sind, als selbstständige Künstler anzusehen. Ebenfalls nicht der Abgabepflicht unterliegen nach dem LSG Baden-Württemberg (Urteil v. 9.11.2012, Az. L 4 R 2556/10) Zahlungen an eine Offene Handelsgesellschaft (OHG).
- Es existieren einige komplizierte Konstellationen, in denen häufig unklar ist, ob eine Abgabepflicht besteht. Zum Beispiel können die speziellen Beschäftigungsverhältnisse innerhalb einer GmbH häufig nicht leicht eingeordnet werden. So können auch Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständige Künstler definiert werden, womit die Zahlungen der GmbH an sie abgabepflichtig sind (wenn kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen).
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Die Summe aller an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eines Jahres ist bis 31. März des Folgejahres an die KSK zu melden. Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK nach branchenspezifischen Durchschnittswerten geschätzt. Die Verletzung der Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit. Des Weiteren müssen Unternehmen fortlaufende Aufzeichnungen über die an Künstler bzw. Publizisten gezahlten Entgelte führen. Schließlich können die Unternehmen aufgrund eines Vorauszahlungsbescheids der Künstlersozialkasse dazu verpflichtet werden, monatlich bis zum 10. des Folgemonats Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe zu leisten.